

Wenn der Makler Ihren Ausweis sehen möchte!

Informationen für Kunden zur Geldwäscheprävention

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Diese illegalen Einnahmen werden bei der „Wäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeschleust. Das Problem dabei ist: Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt, nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften zu unterscheiden und finden häufig grenzüberschreitend statt. Deshalb sind nicht nur Banken und Versicherungen zur Vorsicht angehalten. Das Geldwäschegesetz (GwG) verlangt auch von anderen Berufsgruppen bestimmte Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden. Dazu gehört es, den Vertragspartner, ggf. die für ihn auftretenden Personen und den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und die Unterlagen und Dokumente fünf Jahre aufzubewahren.

„Was habe ich damit zu tun?“

Wenn Sie

- einen hochwertigen Gegenstand, wie z. B. ein Auto, Antiquitäten, Kunstwerke, Gold, Schmuck oder Uhren bei einem Güterhändler im Wert von 10.000 € oder mehr in bar kaufen oder verkaufen möchten,
- **über einen Makler eine Immobilie kaufen oder verkaufen möchten.** Die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes müssen vom Immobilienmakler identifiziert werden, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind,

- eine Lebensversicherung oder ein anderes Versicherungsprodukt als Geldanlage erwerben oder
- sich über Möglichkeiten der Finanzanlage beraten lassen wollen,

dann sind Sie nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet,

- **die notwendigen Informationen** (Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit, Ihre Anschrift sowie die Ausweisnummer und die ausstellende Behörde) **zur Verfügung zu stellen** und zu **gestatten**, dass die **Dokumente und Unterlagen kopiert oder optisch digitalisiert werden**, die im Rahmen einer **Identitätsüberprüfung** vorgelegt werden müssen.
- **offenzulegen, ob Sie für sich selbst oder eventuell für einen Dritten, dem sogenannten wirtschaftlich Berechtigten handeln.** Schließen Sie eines der oben genannten Geschäfte für einen wirtschaftlich Berechtigten ab, müssen Sie auch Angaben zu dessen Identität machen.
- Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter offenzulegen, falls Sie für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft tätig sind. Ihre Angaben müssen Sie durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, anhand von Gründungsdokumenten oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente belegen. Zudem müssen Sie dem Gewerbetreibenden erlauben, diese Dokumente zu kopieren oder zu digitalisieren (mittels Scan oder einer gespeicherte Fotografie).
- Auskünfte über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu erteilen.

„Verstößt das nicht gegen den Datenschutz?“

Nein. Das Geldwäschegesetz verlangt **ausdrücklich die Erhebung, Überprüfung und Dokumentation** von personenbezogenen Daten zum Zweck der Identifizierung. Der **Ausweis muss also kopiert oder optisch digitalisiert werden.**

„Und wenn ich das alles nicht möchte?“

Wenn Sie Ihre **Mitwirkung** in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen **verweigern, darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen.** Er darf Ihnen z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine Bargeldgeschäfte von 10.000 € und mehr mit Ihnen tätigen und Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Weiterführende Informationen zum Geldwäschegesetz finden Sie hier:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/geldwaeschegesetz>